

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



17. Jahrgang

Merseburg, den 10. Juli 2023

Nummer 20

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreistages vom 28.06.2023 2

Öffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: 293-24/23

Kenntnisnahme der Petition des Herrn Martin Kliche und Beschluss dem Anliegen des Petenten nicht zu folgen 2

Beschlusnummer: 294-24/23

Abschluss der Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Saalekreis mit Geltung für das Jahr 2023 und Aufhebungssatzung im Rettungsdienst zur Außer-Kraft-Setzung der Nutzungsentgeltsatzung vom 08.03.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung für den Teilrettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis 2

Beschlusnummer: 295-24/23

1. Auflösung der Brandschutzabschnitte zum 30.09.2023
2. Abberufung der Abschnittsleiter, Kamerad Paul Bartoszek und Kamerad Marcus Heller, mit Wirkung zum 30.09.2023
3. Abberufung des Kreisbrandmeisters Michael Jahn zum 30.09.2023
4. Berufung des Kameraden Marcus Heller in das Ehrenbeamtenverhältnis des Kreisbrandmeisters auf Zeit ab dem 01.10.2023
5. Berufung des Kameraden Christian Klose in das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Kreisbrandmeisters ab dem 01.10.2023
6. Berufung des Kameraden Paul Bartoszek in das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Kreisbrandmeisters ab dem 01.10.2023 2

Beschlusnummer: 296-24/23

1. Beschluss im Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Schülerfahrausweise als D-Ticket in Höhe von 49,00 € zur Verfügung zu stellen
2. Ausgleich der entstehenden Einnahmeverluste bei den Verkehrsunternehmen die aus der Nutzung des D-Tickets als Schülerticket im Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 2

Beschlusnummer: 297-24/23

1. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis mit Wirkung ab 01.08.2023
2. Stufenweise Erhöhung des Entgeltes für die Leistungen der Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis zum 01.08.2023 sowie zum 01.08.2024 2

Beschlusnummer: 298-24/23

1. Beschluss der 1. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Einrichtung des Landkreises Saalekreis zum 01.08.2023
2. Beschluss der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Schülerwohnheime des Landkreises Saalekreis mit Wirkung ab 01.08.2023
3. Beschluss der Erhöhung des Entgeltes für die Leistungen der Schülerwohnheime des Landkreises Saalekreis zum 01.08.2023 2

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: 299-24/23

Vergabe der Aufträge zur Gebäudereinigung im Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis in 06217 Merseburg 2

Beschlusnummer: 300-24/23

Vergabe der Maßnahme „BaE – Berufsausbildungen in einer außerbetrieblichen Einrichtung“ in Merseburg an den Träger „BBI - Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH“ 3

Beschlusnummer: 301-24/23

Beschluss im Bauamt der Kreisverwaltung zur Personalgewinnung einzelfallbezogen eine Stelle mit einer befristeten, widerruflichen Zulage auszuschreiben 3

Beschlussübersicht zur Sitzung des Vergabeausschusses vom 06.07.2023 3

Nichtöffentliche Sitzung:**Beschlusnummer: VA-21/23**

Vergabe des Auftrages „DigitalPakt Schule – Ausbau und Erneuerung der Schulen im Landkreis mit Informationstechnik; Los 3 – Lieferung von Netzwerktechnik“ an die Firma newbetech solutions GmbH aus 41564 Kaarst..... 3

Beschlusnummer: VA-22/23

Vergabe des Auftrages „Sekundarschule „An der Weinstraße“, Schochwitz Str. 8, 06198 Salzatal, OT Hönstedt; Komplexsanierung des Schulgebäudes und der Außenanlage; Los 20 – Freianlagen“ an die Firma Otto Kittel GmbH & Co. aus 06686 Lützen, OT Zorbau..... 3

Bekanntmachungen des Landkreises SaalekreisDezernat III, Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz

Allgemeinverfügung zur Beschränkung / zum Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Saalekreis 3

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis)

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis,

Beschluss 20/23, 21/23, 22/23 vom 03.07.2023 7

Impressum 12

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse**Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreistages vom 28.06.2023****Öffentliche Sitzung:****Beschlusnummer: 293-24/23**

Der Kreistag nimmt die Petition des Herrn Martin Kliche zur Kenntnis und beschließt dem Anliegen des Petenten nicht zu folgen.

Beschlusnummer: 294-24/23

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss der Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Saalekreis mit Geltung für das Jahr 2023 und beschließt zugleich die Aufhebungssatzung im Rettungsdienst zur Außer-Kraft-Setzung der Nutzungsentgeltsatzung vom 08.03.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung für den Teilrettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt des Landkreises Saalekreis.

Beschlusnummer: 295-24/23

1. Der Kreistag beschließt die Auflösung der Brandschutzabschnitte zum 30.09.2023 und die zukünftige Aufgabenerledigung durch einen Kreisbrandmeister und zwei stellvertretende Kreisbrandmeister.
2. Der Kreistag beschließt die Abberufung der Abschnittsleiter, Kamerad Paul Bartoszek und Kamerad Marcus Heller, mit Wirkung zum 30.09.2023.
3. Der Kreistag beschließt die Abberufung des Kreisbrandmeisters, Michael Jahn, zum 30.09.2023.
4. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Kameraden Marcus Heller, entsprechend des Vorschlags der Stadt- und Gemeindevorstand vom 28.04.2023, in das Ehrenbeamtenverhältnis des Kreisbrandmeisters auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2023 zu berufen.
5. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Kameraden Christian Klose, entsprechend des Vorschlags der Stadt- und Gemeindevorstand vom 28.04.2023, in das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Kreisbrandmeisters – Wirkungsbereich vorbeugende Gefahrenabwehr auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2023 zu berufen.
6. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Kameraden Paul Bartoszek, entsprechend des Vorschlags der Stadt- und Gemeindevorstand vom 28.04.2023, in das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Kreisbrandmeisters – Wirkungsbereich Ausbildung auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2023 zu berufen.

Beschlusnummer: 296-24/23

1. Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Saalekreis für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern im Sinne der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Saalekreises die Schülerfahrausweise als D-Ticket in Höhe von 49,00 € zur Verfügung stellt.
2. Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Saalekreis den Verkehrsunternehmen die aus der Nutzung des D-Tickets als Schülerticket im Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 entstehenden Einnahmeverluste im Rahmen der Ausgleichsleistungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift bzw. des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgleicht. Diese Ausgleichszahlungen erfolgen aus den Haushaltsmitteln in der Schülerbeförderung.

Beschlusnummer: 297-24/23

1. Der Kreistag beschließt die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis (Entgeltordnung) mit Wirkung ab 01.08.2023.
2. Der Kreistag beschließt, das Entgelt für die Leistungen der Kreismusikschulen des Landkreises Saalekreis zum 01.08.2023 sowie zum 01.08.2024 stufenweise zu erhöhen.

Beschlusnummer: 298-24/23

1. Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Einrichtung des Landkreises Saalekreis zum 01.08.2023.
2. Der Kreistag beschließt die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Schülerwohnheime des Landkreises Saalekreis (Entgeltordnung) mit Wirkung ab 01.08.2023.
3. Der Kreistag beschließt, das Entgelt für die Leistungen der Schülerwohnheime des Landkreises Saalekreis zum 01.08.2023 zu erhöhen.

Nichtöffentliche Sitzung:**Beschlusnummer: 299-24/23**

Der Kreistag Saalekreis vergibt die Aufträge zur Gebäudereinigung im Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis in 06217 Merseburg:

Los 1 - Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Verbrauchsmaterial an die Firma HT Service GmbH, Halle
 Los 2 - Glas- und Rahmenreinigung an die Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Dresden.

Beschlusnummer: 300-24/23

Der Kreistag Saalekreis vergibt die Maßnahme „BaE – Berufsausbildungen in einer außerbetrieblichen Einrichtung“ (kooperatives Modell) in Merseburg gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 76 ff SGB III an den Träger „BBI - Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH“.

Beschlusnummer: 301-24/23

Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat, dass im Bauamt der Kreisverwaltung zur Personalgewinnung einzelfallbezogen eine Stelle mit einer befristeten, widerruflichen Zulage ausgeschrieben wird.

gez. Hartmut Handschak
Landrat

**Beschlussübersicht zur Sitzung des
Vergabeausschusses vom 06.07.2023**

Nichtöffentliche Sitzung:**Beschlusnummer: VA-21/23**

Der Vergabeausschuss beschließt gemäß vorliegendem Vergabevorschlag der Verwaltung, den Auftrag „Digitalpakt Schule – Ausbau und Erneuerung der Schulen im

Landkreis mit Informationstechnik; Los 3 – Lieferung von Netzwerktechnik“ an die Firma newbetech solutions GmbH aus 41564 Kaarst zu vergeben.

Beschlusnummer: VA-22/23

Der Vergabeausschuss beschließt gemäß vorliegendem Vergabevorschlag der Verwaltung, den Auftrag „Sekundarschule „An der Weinstraße“, Schochwitz Str. 8, 06198 Salzatal, OT Höhnstedt; Komplexsanierung des Schulgebäudes und der Außenanlage; Los 20 – Freianlagen“ an die Firma Otto Kittel GmbH & Co. aus 06686 Lützen, OT Zorbau zu vergeben.

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III, Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz

**Allgemeinverfügung
zur Beschränkung / zum Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich: Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Saalekreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

1. Die Wasserentnahme durch Einsatz technischer Hilfsmittel, beispielhaft Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches wird für alle Oberflächengewässer innerhalb des Landkreises Saalekreis untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern zum Zweck der Bewässerung [auch im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse] innerhalb des Landkreises Saalekreis werden, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, welche unter Ziffer 4 geregelt ist, untersagt.
3. Jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zum Zweck der Bewässerung öffentlicher und privater Grünflächen sowie von Sportanlagen [beispielhaft Fußball-, Rasen-, Tennis- oder Golfplätze] innerhalb des Landkreises Saalekreis werden untersagt. Satz 1 gilt auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
4. Die Beregnung von offenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche im Zuge gültiger wasserrechtlicher Erlaubnisse erfolgt, wird täglich in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr untersagt. Ausnahme von dieser Beschränkung bildet eine aus ernteerleichternder Sicht notwendige Beregnung.
5. Sofern eine Wasserentnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich unter Darlegung der konkreten Gründe bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg gestellt werden.
6. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 30. September 2023 oder bis auf Widerruf durch den Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Entnehmen aus oberirdischen Gewässern [Flüsse, Bäche, Gräben, Teiche und Seen] bedarf nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Ziffer 1 WHG, welche vor Aufnahme der Nutzung beim Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das bedeutet, nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch [Schöpfen mit Handgefäßen im Sinne des § 29 Absatz

1 Satz 1 WG LSA] beziehungsweise den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt [Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person oder Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechnigten für den eigenen Bedarf].

Nach §§ 11 und 12 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts [Wasser-ZustVO] ist der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde sachlich und nach § 10 Absatz 3 WG LSA, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [VwVfG LSA] in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] örtlich zuständig für diese Entscheidungen.

Die Rechtsgrundlage dieser Entscheidungen ist in § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG normiert.

Zu 1.: Entnahmeverbot im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den Jahren 2018 bis 2022 haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den niederschlagsarmen Jahren ist festzustellen, dass sich die Grund- und Oberflächengewässerstände nicht erholen haben. Auch im bisherigen Jahresverlauf ist keine signifikante Besserung der Situation eingetreten beziehungsweise droht sich die Situation durch ausbleibende Niederschläge noch zu verschärfen. Nach den derzeitigen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden. Eine positive Änderung der Situation ist nicht ableitbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Bäume und Nutzpflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch wassergebundene Lebewesen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, welche für die Lebewesen im und am Gewässer existenzgefährdend ist und große Schäden zur Folge haben kann.

Demzufolge sind die Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, zum Beispiel Pumpvorrichtungen, zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird deshalb entsprechend zunächst befristet bis 30. September 2023 eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ein ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft. Ist dieses Wasserdargebot nicht mehr gegeben und die Gewässer weiterhin genutzt, hat dies eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls zur Folge. Hier eröffnet § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Ermächtigungsgrundlage für den Landkreis Saalekreis, um entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts ergreifen zu können.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen, einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge, erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei weiteren uneingeschränkten Nutzungen des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben [beispielhaft im Zuge eines Löschwassermangels], Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können.

Gemäß § 25 WHG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 WG LSA darf jedoch jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Da das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs regelmäßig nur in geringen Mengen erfolgt, wird es vom Verbot unter Ziffer 1 dieser Verfügung nicht umfasst. Sollte jedoch unter Berücksichtigung der angespannten Wassersituation kritisch abgewogen und nachrangig ausgeübt werden.

Ausgenommen sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit und ohne Verminderung der Wassermenge rückgeführt wird [insbesondere betrifft dies Kieswäschen, Fontänen].

Zu 2.: Entnahmeverbot aus Oberflächengewässern zum Zweck der Bewässerung:

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche gemäß § 8 Absatz 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Tatbestände hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässeränderung ist gemäß § 3 Ziffer 7 und Ziffer 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften [insbesondere Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie] die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen [Mindestwasserführung].

Die Mindestwasserführung beziehungsweise der Mindestwasserabfluss sind sicherzustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen. Wasserrechtliche Erlaubnisse beinhalten zum Teil Regelungen zu den Mindestwasserabflüssen. Fehlende Anlagen beziehungsweise zu weit entfernte Messeinrichtungen stellen in Trockenperioden nicht eindeutig sicher, dass der Mindestwasserabfluss in den Gewässern gegeben ist. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässeränderungen zu vermeiden. Die zunächst bis 30. September 2023 befristete Untersagung der Wasser-

entnahme aus Oberflächengewässern ist daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässeränderungen vorzubeugen. Die derzeit bestehenden geringen Abflüsse in den Gewässern im Landkreis Saalekreis dürfen nicht noch durch fortdauernde Entnahmen verringert werden.

Der Ausnahmetatbestand der Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft findet seine Begründung in der Schadensabwägung eines vollständigen Verbots. So stehen Ernte- oder Anpflanzungsverluste ohne die entnahmebedingte Bewässerung zu besorgen. Überdies verfügen derart zweckgebundene Wasserentnahmeerlaubnisse in der Regel über entsprechende Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz.

Einschränkungen gelten aus vorgenannten Gründen für Entnahmen zum Zweck der Bewässerung, welche mit Wasserverlusten [insbesondere Verdunstung] einhergehen. Keinen Einschränkungen unterliegen Entnahmen zum Zweck der Gebrauchswassernutzung [insbesondere für industrielle oder sonstige gewerbliche Zwecke], da hier ein Großteil aufgereinigt zurückgeführt wird und daher der Entnahmemenge eine bestimmte Wiedereinleitungsmenge gegenübersteht.

Zu 3.: Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr:

Zurückliegende und aktuelle Auswertungen der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst [GLD] vorliegenden Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Saalekreis. Insbesondere aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern beziehungsweise verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Saalekreis als Untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 08.00 bis 18.00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Bewässerung - jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten - möglich. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Zu 4.: Entnahme-/Beregnungsverbot in der Zeit zwischen 10:00 und 18:00 Uhr:

Es ist fachlich erwiesen, dass im späten Frühjahr bis zum Spätsommer, insbesondere bei der Beregnung mit landwirtschafts-/forstwirtschaftstypischen Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregner [Beregnungskanonen] und auch Rasensprengern in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei sommerlichen Temperaturen eine wesentliche Menge des verregneten Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser und Oberflächengewässer übermäßig belastet werden, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat. Diese Beregnung nützt weder der Pflanze, noch trägt sie zur notwendigen Grundwasserneubildung bei.

Aus pflanzenbaulicher Sicht kann eine Beregnung auch tagsüber erforderlich werden, um die Abtrocknung der Pflanzen zu gewährleisten und somit den Krankheitsdruck zu reduzieren. Aus diesem Grund, ist eine ausnahmslose Verschiebung der Beregnung über den gesamten Zeitraum in die Abend- und Nachtstunden, nicht in jedem Fall vorteilhaft. Zudem kann im Einzelfall eine zeitweise Beregnung zur Erhöhung der oberflächennahen Bodenfeuchte aus erntetechnischen Gründen inklusive Qualitätssicherung notwendig sein.

Forstliche Kulturen werden in der Regel so gepflanzt, dass eine Bewässerung nicht erforderlich ist beziehungsweise ein gewisses Maß an Ausfällen, die durch Trockenheit bedingt sind, toleriert werden können. Sollte im Einzelfall eine Bewässerung nötig werden, erfolgt diese in der Regel nicht mit Trommelberegnungssystemen, sondern durch direkte Abgabe per Schlauch an die Einzelpflanze. In diesen Fällen ist zumeist auch eine Beregnung außerhalb der beabsichtigten Sperrzeiten möglich. Die Ausnahmeregelung unter Ziffer 5 ist geeignet und erforderlich, um atypische Sachlagen abzudecken und im Einzelfall unter den genannten Voraussetzungen eine Genehmigung erteilen zu können.

Zu 5.: Ausnahmeregelung:

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässeränderung ist gemäß § 3 Ziffer 7 und Ziffer 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften [insbesondere Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie] die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Zu 6.: Gültigkeit:

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit zunächst bis zum 30. September 2023 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 3

VwVfG. Zudem stellt die Befristung ebenfalls eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 1 VwVfG dar. Aufgrund der Erfahrung aus den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten, daher ist auch bei Andauern der hier zugrundeliegenden Verhältnisse eine Folgeverordnung über den 30. September 2023 hinaus wahrscheinlich. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung beziehungsweise Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Zu 7.: Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen welche von den Verboten dieser Verordnung erfasst sind, fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landwirtschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch auch verhältnismäßig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Zu 8.: Inkrafttreten:

Nach § 41 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Absatz 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Absatz 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach Bekanntmachung, gewählt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs [§ 36 Absatz 2 Ziffer 3 VwVfG].

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden [§ 103 Absatz 2 WHG].

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.

Hinweise:

a] Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

b] Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Absatz 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.


Hartmut Handschak
Landrat

Merseburg, den

07. JULI 2023

Fundstellen:

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), zuletzt geändert am 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
(WAZV Saalkreis)**

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, Beschluss 20/23, 21/23, 22/23 vom 03.07.2023

Beschluss-Nr.: 20/23**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 des WAZV Saalkreis wie folgt fest:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

1.	Bilanzsumme	277.769.506,08 EUR
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	267.080.055,02 EUR
	- das Umlaufvermögen	10.633.804,34 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	55.646,72 EUR
1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	30.318.345,69 EUR
	- Sonderposten für Investitionszuschüsse	62.281.367,09 EUR
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	79.108.039,50 EUR
	- die Rückstellungen	4.341.902,67 EUR
	- die Verbindlichkeiten	100.571.274,43 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.148.576,70 EUR
2.	Jahresgewinn/ -verlust	224.277,84 EUR
2.1	Summe der Erträge	26.590.661,90 EUR
2.2	Summe der Aufwendungen	26.366.384,06 EUR

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11	mit	152	Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10	mit	151	Stimmen
Ja:	9	mit	120	Stimmen
Nein:	0	mit	0	Stimmen
Enthaltungen:	1	mit	31	Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den 03.07.2023

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Beschluss-Nr.: 21/23**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2020 i. H. v. 224.277,84 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes:

bei einem Jahresgewinn:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung der Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- X d) auf neue Rechnung vorzutragen

bei einem Jahresverlust:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Im Geschäftsjahr 2020 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 224.277,84 EUR entstanden. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis wurde am 09.05.2023 mit Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11	mit	152	Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10	mit	151	Stimmen
Ja:	10	mit	151	Stimmen
Nein:	0	mit	0	Stimmen
Enthaltungen:	0	mit	0	Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den 03.07.2023

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Beschluss-Nr.: 22/23**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11	mit	152	Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	10	mit	151	Stimmen
Ja:	9	mit	131	Stimmen
Nein:	0	mit	0	Stimmen
Enthaltungen:	1	mit	20	Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Petersberg, den 03.07.2023

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27. Januar 2023 den folgenden mit Hinweis und Modifizierung versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis, Petersberg, OT Gutenberg

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, Petersberg, OT Gutenberg**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht bestehen Risiken hinsichtlich der Altforderungen der Verbände. Nachweise über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Altforderungen liegen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang vor.

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang zeitnah und effektiv gewährleistet.

Über das EDV-System Datev lassen sich keine detaillierten Auswertungen zu den zum Prüfungszeitpunkt noch offenen Forderungen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 fahren. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden.

Daher wurden alle Forderungen, welche älter als ein Jahr sind, vom Verband pauschal wertberichtigt. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Im Geschäftsjahr 2019 und 2020 wurden Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2015 bis 2019 nachveranlagt. Aufgrund Fraglichkeit zur Quote der Einbringbarkeit der Forderungen erfolgten pauschale Einzelwertberichtigungen. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Prüfungsurteil des Lageberichtes zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Vermögensübertragungen

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die vertraglich festzuschreibende Vermögensübertragung aus der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Südliches Anhalt, Ortschaft Piethen, noch nicht in seiner vertraglich endgültigen Fassung vorliegt. Entsprechend der wirtschaftlichen Zuordnung wurden das Vermögen in Höhe von T€ 1.122 sowie die Schulden in Höhe von T€ 1.122 bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 sowie 31. Dezember 2020 fortgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass

der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 27. Januar 2023

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

gez. Dumke
Wirtschaftsprüferin

Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27.01.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis mit Ausnahme der Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens mit Ausnahme der nachfolgenden

Einschränkung (Auszug Bestätigungsvermerk Abschlussprüfer):

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht bestehen Risiken hinsichtlich der Altforderungen der Vorverbände. Nachweise über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Altforderungen liegen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang vor. Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang zeitnah und effektiv gewährleistet.

Über das EDV-System Datev lassen sich keine detaillierten Auswertungen zu den zum Prüfungszeitpunkt noch offenen Forderungen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 fahren. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden. Daher wurden alle Forderungen, welche älter als ein Jahr sind, vom Verband pauschal wertberichtigt. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Im Geschäftsjahr 2019 und 2020 wurden Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2015 bis 2019 nachveranlagt. Aufgrund Fraglichkeit zur Quote der Einbringbarkeit der Forderungen erfolgten pauschale Einzelwertberichtigungen. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste,

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 09.05.2023

gez. Weiß
Amtsleiter

Dienstsiegel LK Saalekreis
Nr. 26

Hinweis auf die öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis liegt zur Einsichtnahme nach § 120 Abs. 2 KVG LSA im Bürogebäude des WAZV Saalkreis, Sennewitzer Straße 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg, in der Zeit vom 17.07.-31.07.2023 im Raum 216 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung Ihres Besuches unter der Telefonnummer 034606 / 360-0.

Einsichtnahmezeiten:

Montag bis Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Freitag: 10.00-12.00 Uhr

Petersberg, d. 06.07.2023

gez. Eisner
Verbandsgeschäftsführer

- Dienstsiegel Nr. 2 -

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de